



Referenz-Nr.: prov. Fass-ID m 9002 und m 9003 / GWV 2025-0354

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassungen Sandhöli und Weidgang. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Niederweningen

Betroffene Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen
Wasserversorgung Niederweningen, Dorfstrasse 22, 8166 Niederweningen

Massgebende Unterlagen - Schutzzonenplan Quellfassung Sandhöli vom 21. Oktober 2025
- Schutzzonenreglement Quellfassung Sandhöli vom 21. Oktober 2025
- Schutzzonenplan Quellfassung Weidgang vom 21. Oktober 2025
- Schutzzonenreglement Quellfassung Weidgang vom 21. Oktober 2025
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Niederweningen betreffend Grundwasserschutzzonen Sandhöli vom 17. November 2025
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Niederweningen betreffend Grundwasserschutzzonen Weidgang vom 17. November 2025

Ergänzende Unterlagen - Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Hüsliweg, Freiler, Sandhöli und Weidgang der Gemeinde Niederweningen/ZH» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 18. Januar 2006
- Ergänzende Stellungnahme «Quellfassungen Hüsliweg, Freiler, Sandhöli und Weidgang, Gemeinde Niederweningen/ZH» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 11. September 2017

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. November 2025 reichte die Gemeinde Niederweningen die Schutzzoneakten der Trinkwasserfassungen Sandhöli (prov. Fass-ID m 9003) und Weidgang (prov. Fass-ID m 9002) zur Genehmigung ein.

2. Begründung

2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Sandhöli und Weidgang können genehmigt werden.¹

¹ § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

Da die Quelfassungen Sandhöli und Weidgang zur Speisung einer Vielzahl öffentlicher Trinkwasserbrunnen in Niederweningen genutzt werden, unterliegen sie der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.²

Im Auftrag der Gemeinde Niederweningen erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 18. Januar 2006 und in der ergänzenden Stellungnahme vom 11. September 2017 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellen Sandhöli und Weidgang. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 9. März 2006 und 12. September 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. November 2025 setzte der Gemeinderat Niederweningen die Grundwasserschutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.³ Mit den ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Sandhöli und Weidgang gewährleistet.

Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.⁴ Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Gemeinderat Niederweningen.⁵

Alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen bedürfen einer Konzession oder Bewilligung.⁶ Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird ausdrücklich erwähnt.⁷ Die Gemeinde Niederweningen ist deshalb aufgefordert, dem AWEL je ein Konzessionsgesuch für die Quelfassungen Sandhöli und Weidgang einzureichen.

² Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

³ §§ 7 und 35 EG GSchG

⁴ Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

⁵ § 7 EG GSchG

⁶ § 36 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)

⁷ § 1 lit. a der Konzessionsverordnung zum WWG

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Niederweningen vom 17. November 2025 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Sandhöli und Weidgang und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

3.2 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Gemeinderat Niederweningen muss die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandhöli und Weidgang zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekanntmachen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung <> Niederweningen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0354 vom 27. November 2025 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Niederweningen vom 17. November 2025 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandhöli und Weidgang und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindkanzlei Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, eingesehen werden.»

- b) Der Gemeinderat Niederweningen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- c) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
- d) Der Gemeinderat Niederweningen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

- e) Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Niederweningen nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
- f) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.
- g) Der Gemeinderat Niederweningen wird eingeladen, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich bis spätestens Ende Januar 2026 je ein Konzessionsgesuch für die Quelfassungen Sandhöli und Weidgang einzureichen.

3.3 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.⁸

Rechnungsadresse: Gemeinde Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen

Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Sandhöli und Weidgang

Staatsgebühr:	Fr.	2593.70 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	2713.70

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss innert 30 Tagen eingereicht werden. Gerechnet wird ab Zustellung dieses Entscheids.

Der Rekurs muss schriftlich an folgende Adresse geschickt werden:
Baurekursgericht Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Das Rekurschreiben muss Folgendes enthalten:

- Einen Antrag mit Begründung
- Eine genaue Bezeichnung der Beweismittel

Dem Rekurschreiben ist Folgendes beizulegen:

- Der Entscheid, gegen den Rekurs erhoben wird
- Die Beweismittel (soweit möglich)
- Eine Liste aller beigelegten Unterlagen

Wichtig: Die Rekursentscheide des Baurekursgerichtes sind mit Kosten verbunden. Wer im Verfahren unterliegt, muss die Kosten tragen.

⁸ §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

5. Mitteilungen

- Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes <>), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
 - Formulare für zwei Konzessionsgesuche
- Wasserversorgung Niederweningen, Dorfstrasse 22, 8166 Niederweningen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilage:
 - Festsetzungsbeschluss Niederweningen betreffend Grundwasserschutzzonen Sandhöli vom 17. November 2025
 - Festsetzungsbeschluss Niederweningen betreffend Grundwasserschutzzonen Weidgang vom 17. November 2025
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

27. Nov. 2025

Inkrafttreten
Datum: 20. Feb. 2026

GRB 2025-279
CMI 2024-669

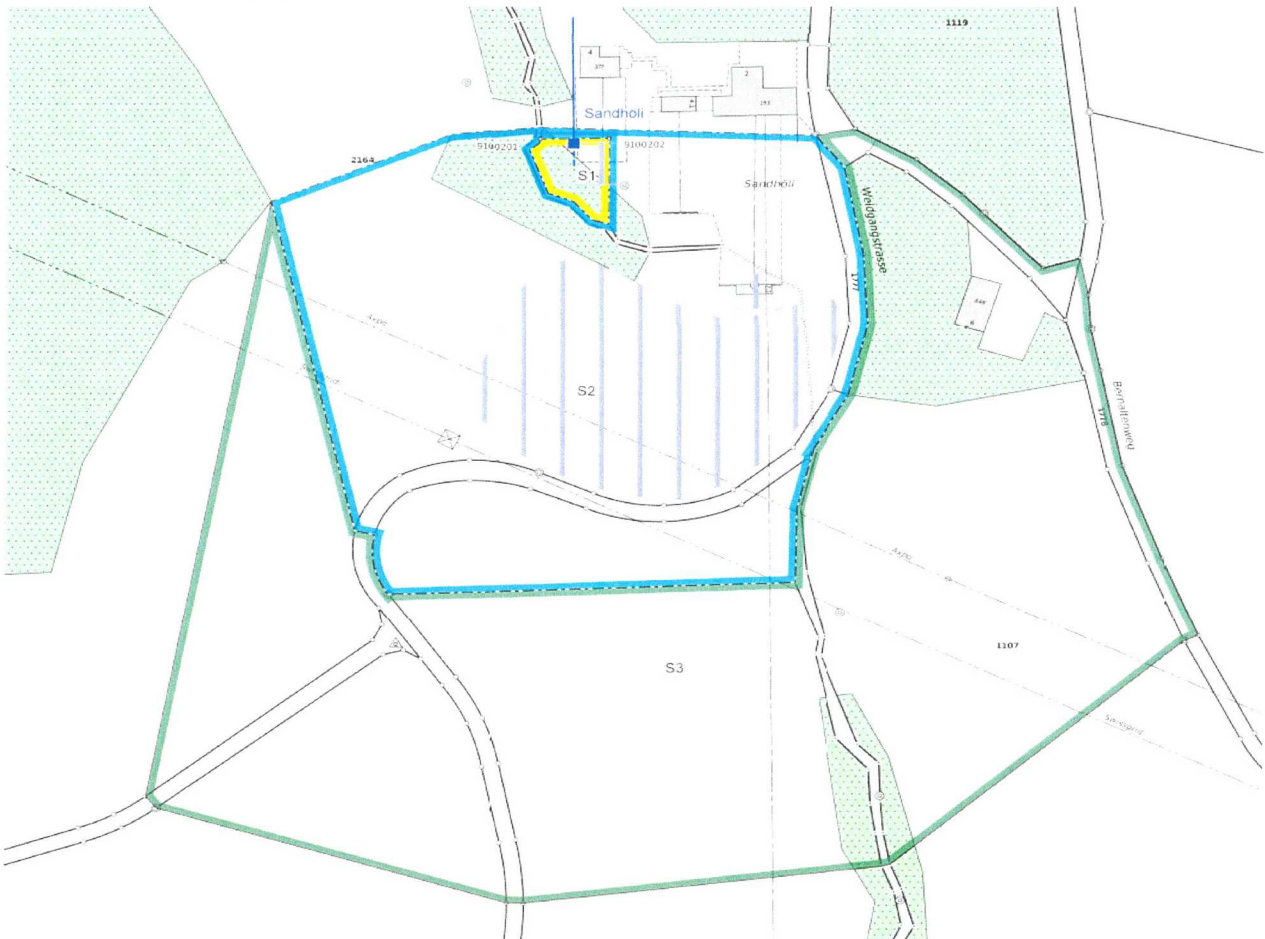
6.0.2 Kommunale Planung
Raumplanung; Schutzzone Quelfassung Sandhöli; Festsetzung

Sachverhalt

Die Quelle Sandhöli speist in Niederweningen die öffentlichen Brunnen mit Trinkwasser. Aus diesem Grunde liegt die Quelfassung im öffentlichen Interesse und es sind um sie daher Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.

Am 26. September 2007 wurden die jeweiligen Grundeigentümer erstmals über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Sandhöli informiert. Auch in den darauffolgenden Jahren hat die Gemeinde bzw. die Abteilung Werk in persönlichen Gesprächen mit den Eigentümern immer wieder auf diese Thematik hingewiesen. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurden die Arbeiten allerdings nicht mehr weitergeführt. Über zehn Jahre später, am 11. September 2018, fand in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine weitere Orientierungsversammlung statt. Die Schutzzonenausscheidung erfuhr danach erneut einen Stillstand. Kurzum: Für die Quelfassung Sandhöli bestehen per dato immer noch keine rechtsgültigen Grundlagen (Schutzzonenreglement und -plan).

Im hydrogeologischen Bericht zum Schutzzonenplan und -reglement der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 18. Januar 2006, sind die Anlagen der Quelfassung Sandhöli umschrieben und die Schutzzonendimensionierungen hergeleitet und dargestellt. Dieser Bericht bildet, zusammen mit der hydrogeologischen Stellungnahme der Jäckli Geologie AG vom 11. September 2017, die Grundlage für die gegenständliche Schutzzonenausscheidung.



Erwägungen

Gemäss §§ 7 und 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz sind die Standortgemeinden zur Festsetzung der Schutzzonen verpflichtet. Vor der Festsetzung ist eine Orientierung der betroffenen Grundeigentümer empfehlenswert. Es ist jedoch nicht nötig, deren Zustimmung abzuwarten.

Die von der Schutzzonenfestlegung direkt betroffenen Grundeigentümer sind die Politische Gemeinde Niederweningen, welche ihre Parzellen zur Bewirtschaftung an Dritte verpachtet hat, sowie eine Privatperson. Für die Orientierungsversammlung vom 11. September 2018 wurden die nachfolgend genannten Grundeigentümer und Bewirtschafter von der Gemeinde Niederweningen angeschrieben bzw. eingeladen:

Betroffene Parzelle Kataster Nr.	Betroffene Grundeigentümer (Stand: Jahr 2018)	Betroffene Bewirtschafter (Stand: Jahr 2018)
1103	Utzinger Stephan, Chüeboden 1, 8166 Niederweningen	Eigenbewirtschaftung
1105	Politische Gemeinde Niederweningen	Schlatter Florian, Alte Dorfstrasse 6, 8166 Niederweningen
1107	Politische Gemeinde Niederweningen	Müllli Ernst, Höhweg 2, 8166 Niederweningen
1107	Politische Gemeinde Niederweningen	Schlatter Florian, Alte Dorfstrasse 6, 8166 Niederweningen
2164	Politische Gemeinde Niederweningen	Müllli Ernst, Höhweg 2, 8166 Niederweningen
2164	Politische Gemeinde Niederweningen	Utzinger Stephan, Chüeboden 1, 8166 Niederweningen

Das Schutzzonenreglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Gemäss dem aktualisierten Schutzzonenreglement (datiert 21. Oktober 2025) wird die Grundwasserschutzzone unterteilt in:

- Zone S1, Fassungsbereich
- Zone S2, Engere Schutzzone
- Zone S3, Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mietende oder Nutzniesende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzonen zu informieren (gemäss Art. 12 des Schutzzonenreglements Sandhöli vom 21. Oktober 2025). Die aktuelle Grundeigentümer- und Bewirtschafter-Situation sieht wie folgt aus:

Belastete Parzelle Kataster Nr.	Grundeigentümer der belasteten Parzellen (Stand: November 2025)	Bewirtschafter der belasteten Parzellen (Stand: November 2025)
1103	Utzinger Stephan, Chüeboden 1, 8166 Niederweningen	Eigenbewirtschaftung (soweit bekannt)

1105	Politische Gemeinde Niederweningen	Schlatter Florian, Alte Dorfstrasse 6, 8166 Niederweningen (Pachtvertrag betr. Bewirtschaftung)
1107	Politische Gemeinde Niederweningen	Müllli Ernst, Höhweg 2, 8166 Niederweningen, hat den Pachtvertrag per 31. Oktober 2025 gekündigt. Die aktuellen Bewirtschafter sind: Schlatter Florian, Alte Dorfstrasse 6, 8166 Niederweningen (Pachtvertrag betr. Bewirtschaftung) Volkart Reto, Höhweg 12, 8166 Niederweningen (Pachtvertrag betr. Bewirtschaftung) Forstbetrieb Wehntal, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf (Gebrauchtsleihevertrag betr. Schnitzelschopf Vers.-Nr. 646)
2164	Politische Gemeinde Niederweningen	Müllli Ernst, Höhweg 2, 8166 Niederweningen, hat den Pachtvertrag per 31. Oktober 2025 gekündigt. Die aktuellen Bewirtschafter sind: Utzinger Stephan, Chüeboden 1, 8166 Niederweningen (Pachtvertrag betr. Bewirtschaftung) Volkart Reto, Höhweg 12, 8166 Niederweningen (Gebrauchtsleihevertrag betr. Kleinfläche) Sportanlage Erlen, Niederhaslistrasse 20, 8157 Dielsdorf (Pachtvertrag betr. Badi-Bistro Schwimmbad Sandhöli)

Der weitere Verfahrensverlauf sieht folgendermassen aus:

1. Festsetzung der Schutzzonen Sandhöli durch den Gemeinderat Niederweningen.
2. Übermittlung des Festsetzungsbeschlusses an das AWEL (inkl. Beilagen: Reglement und Schutzzonenplan vom 21. Oktober 2025, je sechsfach und unterzeichnet).
3. Genehmigung der Schutzzonen Sandhöli durch das AWEL.
4. Eingeschriebene Zustellung des Festsetzungsbeschlusses und der AWEL-Genehmigung (inkl. Reglement und Schutzzonenplan vom 21. Oktober 2025) an die betroffenen Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung sowie gleichzeitige Publikation der beiden Entscheide (kommunale Publikation auf der Gemeinde-Homepage und im Schaukasten sowie im kantonalen Amtsblatt).
5. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der AWEL-Genehmigung in Kraft (Datum der Rechtskraftbescheinigung).
6. Mitteilung des Inkrafttretens an alle betroffenen Grundeigentümer durch den Gemeinderat Niederweningen.
7. Inkraftsetzung der Schutzzone Sandhöli im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB).

Für die Festsetzung und die öffentliche Bekanntmachung ist der Gemeinderat Niederweningen zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Schutzzonen für die Quelfassung Sandhöli werden gemäss Schutzzonenplan der Müller Ingenieure AG und dem Schutzzonenreglement vom 21. Oktober 2025 festgesetzt.

2. Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden nach der Festsetzung der vorliegende Beschluss sowie sechs unterzeichnete Exemplare des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements vom 21. Oktober 2025 zur Genehmigung eingereicht.
3. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Den Grundeigentümern sind der Festsetzungsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 21. Oktober 2025 eingeschrieben zuzustellen.
4. Die Abteilung Bau wird ermächtigt, nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses, die betroffenen Grundeigentümer über den Vollzug der Rechtskraft in Kenntnis zu setzen und über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.
5. Dem Nachführungsgeometer wird der Auftrag erteilt, die Zwischenschritte betreffend die Schutzzonen Sandhöli im ÖREB nachzuführen.
6. Mitteilung an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf
 - Ruth Weber, Tiefbauvorsteherin
 - Gabriel Schneider, Leiter Werk
 - Stephan Uhler, Leiter Bau a.i.
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Andrea Knoblauch
Stv. Gemeindeschreiber

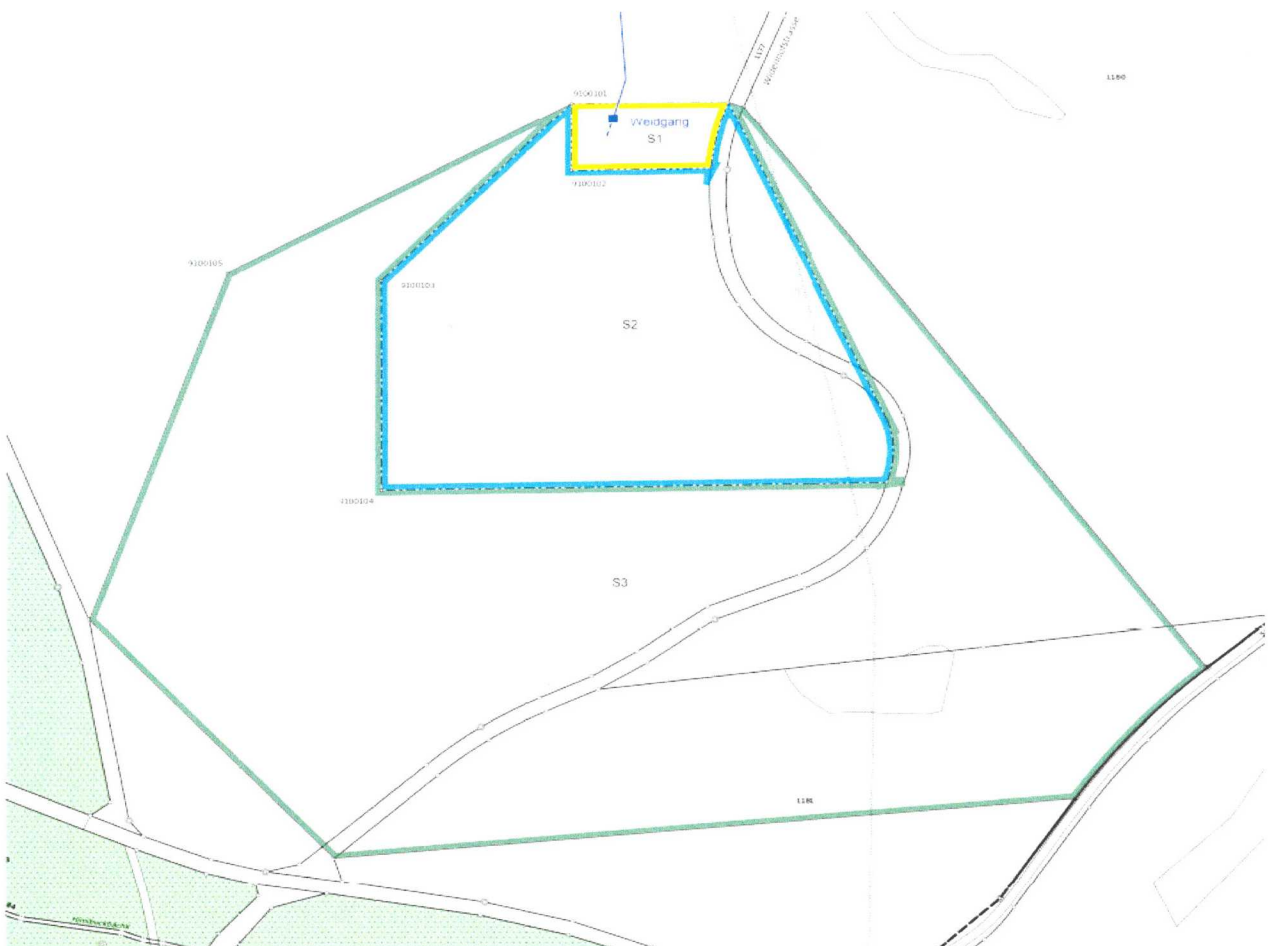
Versand: 19. November 2025

Sachverhalt

Die Quelle Weidgang speist in Niederweningen die öffentlichen Brunnen mit Trinkwasser. Aus diesem Grunde liegt die Quelfassung im öffentlichen Interesse und es sind um sie daher Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.

Am 26. September 2007 wurden die jeweiligen Grundeigentümer erstmals über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Weidgang informiert. Auch in den darauffolgenden Jahren hat die Gemeinde bzw. die Abteilung Werk in persönlichen Gesprächen mit den Eigentümern immer wieder auf diese Thematik hingewiesen. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurden die Arbeiten allerdings nicht mehr weitergeführt. Über zehn Jahre später, am 11. September 2018, fand in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine weitere Orientierungsversammlung statt. Die Schutzzonenausscheidung erfuhr danach erneut einen Stillstand. Kurzum: Für die Quelfassung Weidgang bestehen per dato immer noch keine rechtsgültigen Grundlagen (Schutzzonenreglement und -plan).

Im hydrogeologischen Bericht zum Schutzzonenplan und -reglement der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 18. Januar 2006, sind die Anlagen der Quelfassung Weidgang umschrieben und die Schutzzonendimensionierungen hergeleitet und dargestellt. Dieser Bericht bildet, zusammen mit der hydrogeologischen Stellungnahme der Jäckli Geologie AG vom 11. September 2017, die Grundlage für die gegenständliche Schutzzonenausscheidung.



Erwägungen

Gemäss §§ 7 und 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz sind die Standortgemeinden zur Festsetzung der Schutzzonen verpflichtet. Vor der Festsetzung ist eine Orientierung der betroffenen Grundeigentümer empfehlenswert. Es ist jedoch nicht nötig, deren Zustimmung abzuwarten.

Die von der Schutzzonenfestlegung direkt betroffenen Grundeigentümer sind Privatpersonen. Für die Orientierungsversammlung vom 11. September 2018 wurden die nachfolgend genannten Grundeigentümer von der Gemeinde Niederweningen angeschrieben bzw. eingeladen:

Betroffene Parzelle Kataster Nr.	Betroffene Grundeigentümer (Stand: Jahr 2018)	Betroffene Bewirtschafter (Stand: Jahr 2018)
1176	Scheibli Jakob, Widenhof 1, 8166 Niederweningen	Eigenbewirtschaftung
1180	Bucher Ernst, Lindenhof 1, 8166 Niederweningen	Eigenbewirtschaftung
1181	Notz Adrian, Rütene 1, 8165 Schleinikon	Eigenbewirtschaftung

Das Schutzzonenreglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Gemäss dem aktualisierten Schutzzonenreglement (datiert 21. Oktober 2025) wird die Grundwasserschutzzone unterteilt in:

- Zone S1, Fassungsbereich
- Zone S2, Engere Schutzzone
- Zone S3, Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Zone S2 soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzonen zu informieren (gemäss Art. 11 des Schutzzonenreglements Weidgang vom 21. Oktober 2025). Die Grundeigentümer sind noch dieselben wie im Jahre 2018 (Stand: November 2025).

Der weitere Verfahrensverlauf sieht folgendermassen aus:

1. Festsetzung der Schutzzonen Weidgang durch den Gemeinderat Niederweningen.
2. Übermittlung des Festsetzungsbeschlusses an das AWEL (inkl. Beilagen: Reglement und Schutzzonenplan vom 21. Oktober 2025, je sechsfach und unterzeichnet).
3. Genehmigung der Schutzzonen Weidgang durch das AWEL.
4. Eingeschriebene Zustellung des Festsetzungsbeschlusses und der AWEL-Genehmigung (inkl. Reglement und Schutzzonenplan vom 21. Oktober 2025) an die betroffenen Grundeigentümer mit Rechtsmittelbelehrung sowie gleichzeitige Publikation der beiden Entscheide (kommunale Publikation auf der Gemeinde-Homepage und im Schaukasten sowie im kantonalen Amtsblatt).

5. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der AWEL-Genehmigung in Kraft (Datum der Rechtskraftbescheinigung).
6. Mitteilung des Inkrafttretens an alle betroffenen Grundeigentümer durch den Gemeinderat Niederweningen.
7. Inkraftsetzung der Schutzzone Weidgang im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB).

Für die Festsetzung und die öffentliche Bekanntmachung ist der Gemeinderat Niederweningen zuständig.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Die Schutzzonen für die Quelfassung Weidgang werden gemäss Schutzzonenplan der Müller Ingenieure AG und dem Schutzzonenreglement vom 21. Oktober 2025 festgesetzt.
2. Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden nach der Festsetzung der vorliegende Beschluss sowie sechs unterzeichnete Exemplare des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements vom 21. Oktober 2025 zur Genehmigung eingereicht.
3. Der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates sowie die Genehmigung des AWEL sind durch den Gemeinderat gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Den Grundeigentümern sind der Festsetzungsbeschluss, die Genehmigung des AWEL sowie der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 21. Oktober 2025 eingeschrieben zuzustellen.
4. Die Abteilung Bau wird ermächtigt, nach Eintritt der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses, die betroffenen Grundeigentümer über den Vollzug der Rechtskraft in Kenntnis zu setzen und über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.
5. Dem Nachführungsgeometer wird der Auftrag erteilt, die Zwischenschritte betreffend die Schutzzonen Weidgang im ÖREB nachzuführen.
6. Mitteilung an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf
 - Ruth Weber, Tiefbauvorsteherin
 - Gabriel Schneider, Leiter Werk
 - Stephan Uhler, Leiter Bau a.i.
 - Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Andrea Knoblauch
Stv. Gemeindeschreiber

Versand: 19. November 2025



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rechtskraftsbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.
Zürich, 20. Feb. 2026

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 14.01.2026
Öffentlich einsehbar bis: 14.01.2029
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000710

Publizierende Stelle

Gemeinde Niederweningen - Bauabteilung, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Sandhöli (m 9003) und Weidgang (m 9002), Niederweningen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0354 vom 27. November 2025 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Niederweningen vom 17. November 2025 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Sandhöli und Weidgang und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 14. Januar 2026 bis 13. Februar 2026 auf der Gemeinde Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 13.02.2026

Kontaktstelle:

Gemeinde Niederweningen - Bauabteilung
Alte Stationsstrasse 19
8166 Niederweningen

Kanton Zürich
Gemeinde Niederweningen

Grundwasserschutzzonen
Quellfassung Sandhöli

Situation 1:1000

Vom Gemeinderat Niederweningen festgesetzt am 17. NOV. 2025

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt
 am 27. Nov. 2025 (NGWV 2025 - 0 3 5 4)

Inkrafttreten am: 20. Feb. 2026

Verfasser Jäckli Geologie AG, Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Müller Ing. AG, Dielsdorf D.Koch	21.10.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 01.01.2025 © Amtliche Vermessung

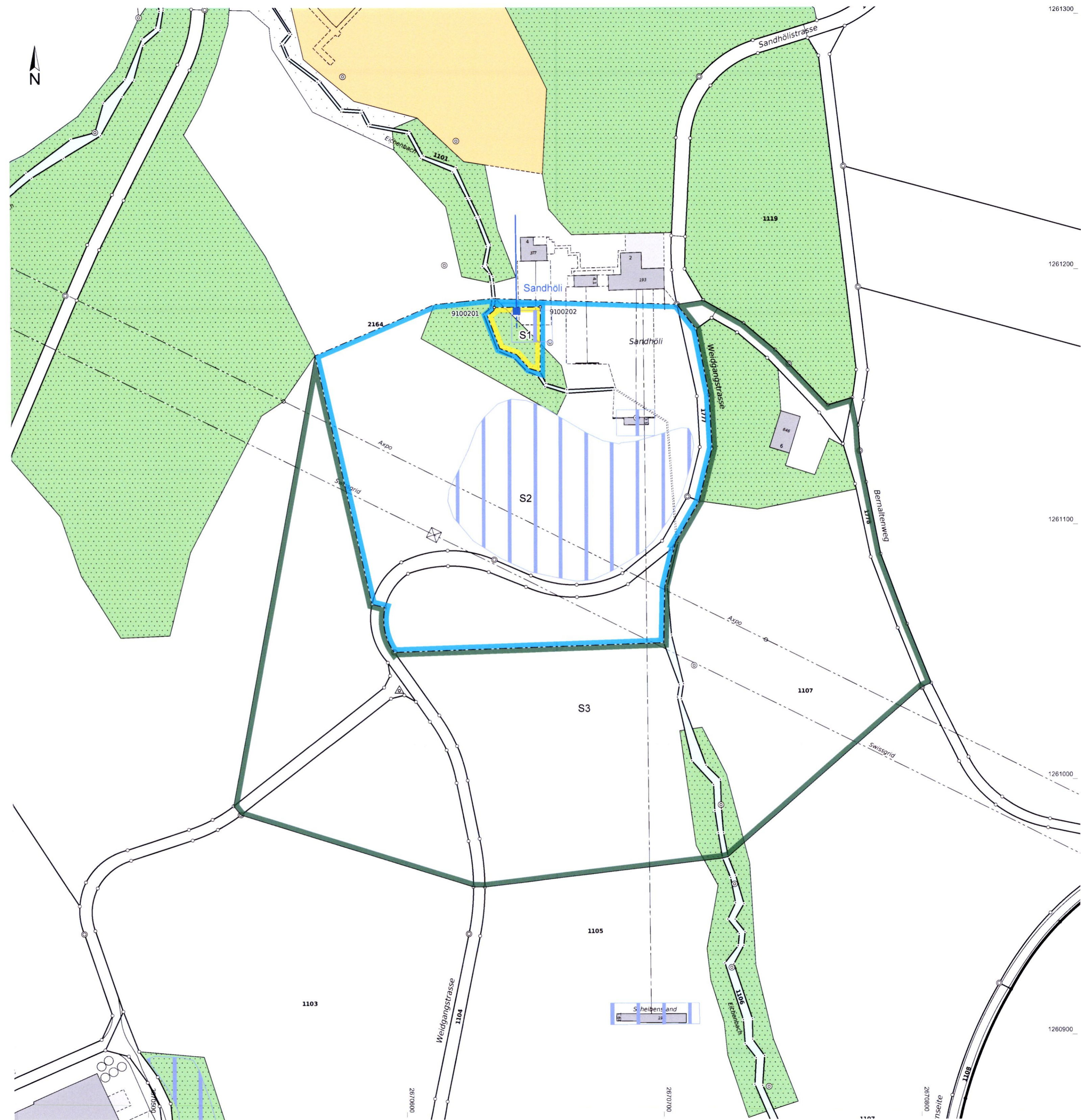
Legende

- Zone S1
- Zone S2
- Zone S3
- Kataster der belasteten Standorte (KbS)
- Bauzone
- Wald
- Gewässer

- Wasserfassungen**
- Zuleitung
 - Fassungsleitung
 - Quellfassung

Koordinaten

Nummer	E	N
9100201	2670634.304	1261185.099
9100202	2670652.100	1261185.300



Kanton Zürich
Gemeinde Niederweningen

Grundwasserschutzzonen
Quelfassung Weidgang

Situation 1:1000

Vom Gemeinderat Niederweningen festgesetzt am 17. NOV. 2025



Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt
 am 27. Nov. 2025 (NrGWV 2025 - 0 3 5 4)

Inkrafttreten am: 20. Feb. 2026

Verfasser Jäckli Geologie AG, Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Müller Ing. AG, Dielsdorf D.Koch	21.10.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 01.01.2025 © Amtliche Vermessung

Legende

-  Zone S1
-  Zone S2
-  Zone S3
-  Wald
-  Gewässer

Wasserfassungen

-  Zuleitung
-  Fassungsleitung
-  Quelfassung

Koordinaten

Nummer	E	N
9100101	2670702.100	1260467.900
9100102	2670702.100	1260444.900
9100103	2670644.400	1260407.300
9100104	2670644.700	1260336.300
9100105	2670597.800	1260410.100

